

IV. Allgemeine Beförderungsbedingungen

gültig für die Verkehrsunternehmen der Kooperationsgemeinschaft „Vorpommern“:

1. **Anklamer Verkehrsgesellschaft mbH**, Heinrich-Hertz-Straße 2, 17389 Anklam
2. **Verkehrsbetrieb Greifswald-Land GmbH**, Zum Vossberg 7, 17489 Helmshagen
3. **Omnibusbetrieb Jörg Pasternak**, Wendenstraße 74, 17440 Lassan
4. **Usedomer Bäderbahn GmbH**, Am Bahnhof 1, 17424 Seebad Heringsdorf
5. **Verkehrsgesellschaft Vorpommern – Greifswald mbH**, Ukranenstraße 8, 17358 Torgelow

Für die Beförderung von Personen und Sachen in den Bussen der Verkehrsunternehmen der Kooperationsgemeinschaft „Vorpommern“ gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO AllgBefBed) und das Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

V. Besondere Beförderungsbedingungen

gültig für die Verkehrsunternehmen der Kooperationsgemeinschaft „Vorpommern“:

1. **Anklamer Verkehrsgesellschaft mbH**, Heinrich-Hertz-Straße 2, 17389 Anklam
2. **Verkehrsbetrieb Greifswald-Land GmbH**, Zum Vossberg 7, 17489 Helmshagen
3. **Omnibusbetrieb Jörg Pasternak**, Wendenstraße 74, 17440 Lassan
4. **Usedomer Bäderbahn GmbH**, Am Bahnhof 1, 17424 Seebad Heringsdorf
5. **Verkehrsgesellschaft Vorpommern – Greifswald mbH**, Ukranenstraße 8, 17358 Torgelow

Ergänzend zu §§ 11 und 12 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen (Beförderung von Sachen und Tieren)

unentgeltlich werden befördert:

- Polizeihunde und andere Kleintiere ohne zusätzlichen Platzbedarf und in geeigneten Behältnissen
- Kinderwagen und Sportkarren im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität

Für die Mitnahme von Hunden ist ein Entgelt in Höhe der nachstehend genannten Kilometerstaffelung zu entrichten:

| Kilometer | Entgelt |
|-----------|---------|
| 0 bis 6 | 1,00 € |
| 7 bis 40 | 2,00 € |
| 41 bis 60 | 3,00 € |
| ab 61 | 4,00 € |

Für die Mitnahme von Hunden besteht Maulkorbpflicht.
Ausgenommen hiervon sind Hunde als Blindenführer sowie Hunde in geeigneten Behältnissen.

Zum ermäßigten Einzelfahrausweis werden, abweichend von den Tarifbestimmungen zum Abschnitt 1 und 2, Pkt. II befördert:

- Fahrräder im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität

Um die Mitnahme von Rollstühlen und Fahrrädern möglichst zu gewähren, sollte der Fahrgast, außer auf den Linien wo die Mitnahme kenntlich ist, 24 h vor Fahrtantritt eine Anfrage an das betreffende Verkehrsunternehmen stellen.
Ausgeschlossen von der Beförderung sind E-Scooter.

Es werden nachstehende Gebührensätze erhoben:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| - Verunreinigung des Fahrzeuges: | in Höhe des entstandenen Schadens |
| - Bearbeitungsgebühren für Fahrgelderstattung | 2,00 € |
| - bei Neuausstellung durch Verlust und Beschädigung von Schülerkarten | 5,00 € |
| - Schriftliche Fahrpreisbestätigung an Einrichtungen und Institutionen | 1,50 € |